



Vermerk der Aufsichtsführenden

Arbeitsbeginn: Uhr

Abgabe der Arbeit: Uhr

Verlängerung der
Bearbeitungszeit bis Uhr

Unterbrechungen:

Bemerkungen:

Steuerberaterprüfung 2021/2022

Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

fortgeschrieben auf den Rechtsstand 2023

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
(tatsächlich verwendete Gesetztestexte bitte unter Nr. 8 aufführen)

Seitenzahl: 15 Seiten Aufgabentext, 1 Kalenderblatt

VORBEMERKUNGEN

Es wird gebeten,

1. Die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen,
 2. auf dieser Seite und auf jedem Blatt der Aufsichtsarbeit links oben den **Namen / Kennzahl** anzugeben,
 3. auf allen Seiten der Aufsichtsarbeit den **Rand** freizulassen,
 4. die einzelnen Seiten der Aufsichtsarbeit zu **nummerieren**,
 5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
 6. den **Aufgabentext** der Aufsichtsarbeit **beizufügen**,
 7. der Aufsichtsarbeit etwaige Entwürfe und Notizen, die in der Arbeit verwertet wurden, sowie Leerblätter **nicht** beizufügen,
 8. die **verwendeten Hilfsmittel** (Verlag und Rechtsstand) hier anzugeben:
-
-

Der Aufgabentext darf **nicht** mitgenommen werden.



Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

TEIL I: VERFAHRENSRECHT

SACHVERHALT

Dr. Bruno Bayer ist Orthopäde. Er führt seit 1993 seine Praxis für Orthopädie, spezialisiert auf Schulter-, Hüft- und Knieoperationen, in Neu-Ulm, Schwaben-Str. 139 (Finanzamtsbezirk Neu-Ulm).

Er selbst wohnt in Ulm, Kufner-Gasse 45 (Finanzamtsbezirk Ulm), in einem ihm gehörenden Einfamilienhaus. Nach seiner Scheidung im Jahr 2022 hat er die Immobilie erworben und ist dort mit seiner neuen Lebensgefährtin eingezogen.

Mit seiner Praxis erzielte Dr. Bayer in den Jahren bis einschließlich 2022 einen durchschnittlichen Gewinn von 500.000 €. Er ist als Mittelbetrieb i.S.d. § 3 BpO eingestuft.

Im Jahr 2024 stand er mit seiner Praxis auf dem Prüfungsplan der Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Neu-Ulm.

Die junge Betriebsprüferin Katharina Teuer wird mit der Betriebsprüfung beauftragt. Sie gibt am 7.6.2024 folgende Prüfungsanordnung zur Post:

(Auszug)

*Finanzamt Neu-Ulm
Nelsonallee 5
89231 Neu-Ulm*

*An Herrn
Dr. Bruno Bayer
Schwaben-Str. 139
89231 Neu-Ulm*

<i>Identifikationsnummer</i>	<i>Unser Aktenzeichen</i>	<i>Durchwahl</i>	<i>Bearbeiterin</i>	<i>Datum</i>
<i>9847143078</i>	<i>151/178/45239</i>	<i>0731/7045-43</i>	<i>Frau Teuer</i>	<i>7.6.2024</i>
	<i>ABNr. 23/21</i>			

Prüfungsanordnung

Anordnung einer Außenprüfung

Anlagen: 1 Rechte und Pflichten bei der Außenprüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung



Sehr geehrter Herr Dr. Bruno Bayer,

bei Ihnen wird eine Außenprüfung gem. § 193 Abs. 1 AO angeordnet.

Die Außenprüfung erstreckt sich auf

Zeitraum

Gewinnfeststellungen 2020-2022

Mit der Prüfung ist Frau Katharina Teuer vom Finanzamt Neu-Ulm beauftragt.

Die Außenprüfung beginnt am 27.9.2024 um 8.30 Uhr.

Als Anlagen erhalten Sie eine Aufstellung Ihrer wesentlichen Pflichten und Rechte bei einer Außenprüfung. (Auf den Abdruck wird hier verzichtet.)

*Es war die unter „**Bearbeitungshinweise**“ abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.*

Mit freundlichen Grüßen

Martin Huber

(SL Bp)

Katharina Teuer wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, dass in der Veranlagungsstelle des für Dr. Bayer zuständigen Bearbeiters am 3.6.2024 eine von Dr. Bayer unterzeichnete Vollmachtsurkunde eingegangen war, in der Steuerberater Horst Mannteufel eine Vollmacht für alle steuerlichen Angelegenheiten von Dr. Bayer und zusätzlich eine ausdrückliche Empfangsvollmacht für alle ihn betreffenden finanzamtlichen Maßnahmen erteilt worden waren.

Diese Vollmachten waren noch nicht in den elektronischen Datenspeicher übertragen worden, so dass die Betriebsprüfungsstelle dort nichts finden konnte.

Am 29.7.2024 ging in der Posteingangsstelle des Finanzamts Neu-Ulm ein Kuvert mit einem Werbe-Flyer der Arzneimittelfirma „Union-Pharma“ ein. Auf der Rückseite des Flyers steht mit Kugelschreiber:

Dr. Bruno Bayer

Schwaben-Str. 139

89231 Neu-Ulm

StNr. 151/178/45239

Einspruch, meine Damen und Herren, und zwar energischen Einspruch.

Die bei mir geplante Betriebsprüfung ist ja wohl ein schlechter Scherz.

Was wollen Sie denn prüfen?

Ich bin 69 Jahre alt, Ende 2024 schließe ich meine Praxis, was wollen Sie denn da holen?



Meine Scheidung hat mich viel Geld gekostet, mein Vermögen ist jetzt bei meiner Geschiedenen, ich habe fast nichts mehr.

Das riecht nach Schikane, wahrscheinlich sind mir die Beamtenkrämmerseelen neidisch.

Ich halte von der ganzen Sache nichts, ich habe Ihren „Prüfungszettel“ gleich direkt weggeworfen. Mich interessiert dieses Steuerzeug nicht, ich bin Arzt und kein Buchhalter.

Sie sollten sich doch eh an meinen Steuerberater halten, warum wohl habe ich dem eine Vollmacht erteilt und Ihnen mitgeteilt, dass Sie alles an den senden sollen?

Das Schreiben enthält keine Datumsangabe und ist auch nicht unterschrieben.

Dieses Schreiben wurde von der Veranlagungsstelle an die Betriebsprüferin Katharina Teuer weitergeleitet. Sie rief den Fall im elektronischen Datenspeicher auf und sah daraufhin die mittlerweile eingescannte, oben angesprochene Vollmacht.

Sie war sich nicht sicher, ob die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vom 7.6.2024 in Ordnung war und druckte zur Sicherheit am 2.8.2024 eine neue Prüfungsanordnung aus.

(Auszug)

Finanzamt Neu-Ulm

Nelsonallee 5

89231 Neu-Ulm

„An Herrn Stb. Horst Mannteufel

Grünter-Str. 7

89231 Neu-Ulm

Für Ihren Mandanten Dr. Bruno Bayer, Schwaben-Str. 139, Neu-Ulm“.

<i>Identifikationsnummer</i>	<i>Unser Aktenzeichen</i>	<i>Durchwahl</i>	<i>Bearbeiterin</i>	<i>Datum</i>
<i>9847143078</i>	<i>151/178/45239</i>	<i>0731/7045-43</i>	<i>Frau Teuer</i>	<i>9.8.2024</i>
	<i>ABNr. 23/21</i>			

Der weitere Inhalt blieb gegenüber der Prüfungsanordnung vom 7.6.2024 unverändert.



Diese Prüfungsanordnung ließ Frau Teuer an Steuerberater Mannteufel förmlich mit Postzustellungsurkunde zustellen. Deshalb trug sie als Datum der Erstellung der Prüfungsanordnung nicht das Ausfertigungsdatum ein, sondern das vom Finanzamt als voraussichtlichen Zustellungstermin berechnete Datum vom 9.8.2024.

Der Postbedienstete führte bereits am 6.8.2024 um 10.00 Uhr eine formal ordnungsgemäße Zustellung durch Übergabe an eine Kanzleikraft von Steuerberater Mannteufel aus.

Die formgerecht ausgefüllte Zustellungsurkunde wurde an das Finanzamt Neu-Ulm zurückgeschickt und dort in der BP-Akte abgelegt.

Am 13.9.2024 ging eine E-Mail von Steuerberater Mannteufel beim Finanzamt Neu-Ulm mit folgender eingescannter Anlage ein:

An das FA Neu-Ulm/Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens meines Mandanten Dr. Bruno Bayer lege ich Einspruch ein.

Begründung:

- 1. Eine Außenprüfung ist immer eine Ermessenssache. Sie haben dieses Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt, denn ansonsten wäre für Sie klar gewesen, dass bei dem 69-jährigen Dr. Bruno Bayer eine Außenprüfung nie ermessensgerecht sein kann, sie scheitert am Übermaßverbot, wenn sie nicht sogar reine Willkür darstellt.*
- 2. Hätten Sie sich die Mühe gemacht und Ihre Ermessensentscheidung ausreichend begründet, wie es Ihre Pflicht gewesen wäre, dann wäre Ihnen aufgefallen, dass keine Gründe für eine Außenprüfung existieren. Allein schon wegen des Fehlens der die Entscheidung tragenden Begründung ist die Anordnung rechtswidrig und muss aufgehoben werden.*
- 3. Mein Mandant steht kurz vor der Betriebsaufgabe, seine Einkünfte sind mittlerweile gering, da er aufgrund seiner Sehhinderung durch die Katarakt-Erkrankung seiner Augen (Grauer Star) nicht mehr operieren kann. Mein Mandant war auch nie steuerlich auffällig. Barzahlungen kommen bei seinen in Krankenkassen versicherten Patienten nicht vor. Er ist der sprichwörtliche gläserne Steuerpflichtige.*
- 4. Vor allem ist die Zustellung der Prüfungsanordnung sowieso unwirksam, denn diese Art der Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn das gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit hat keine Einspruchsfrist begonnen, da es schon an der wirksamen Bekanntgabe mangelt. Außerdem ist ihre Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, denn von einer Zustellung steht da nichts. Damit gilt gem. § 356 Abs. 1 AO sowieso keine Einspruchsfrist. Sie müssen mir auch erklären, wie eine Anordnung mit dem Ausfertigungsdatum 9.8.2024 bereits am 6.8.2024 zugestellt werden kann, die hat sich ja selbst zeitlich überholt!*
- 5. Alle genannten Feststellungsbescheide sind ohne Vorbehalt der Nachprüfung ergangen. Damit können Sie schon gar nichts mehr ändern, schließlich sind die Bescheide rechtskräftig. Vor allem ist der Gewinnfeststellungsbescheid 2023 auch schon bestandskräftig geworden, Sie dürfen damit nur die Gewinne 2021-2023 prüfen, nicht aber den Gewinn 2020.*



6. Die Unterlagen für 2020 können sowieso nicht mehr bei meinem Mandanten eingesehen werden. Diese Unterlagen befinden sich bei der geschiedenen Ehefrau, Barbara Bayer, diese weigert sich, sie herauszugeben. Vielleicht gibt sie diese ja an das Finanzamt heraus, mein Mandant sieht auf jeden Fall für sich keine Chance.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mannteufel

Daraufhin fordert das Finanzamt Dr. Mannteufel auf, seinen Einspruch zurückzunehmen, da dieser aus mehreren Gründen unzulässig sei, vor allem aber, weil die Einspruchsfrist versäumt worden sei. Trotz des unerledigten Einspruchsverfahrens begann die Betriebsprüferin am 27.9.2024 in den Praxisräumen von Dr. Bayer mit tatsächlichen Prüfungshandlungen.

Sie forderte Dr. Bayer auf, ihr die Geschäftsunterlagen für die zu prüfenden Jahre und die Kontoauszugshefte der betrieblichen Girokonten auszuhändigen.

Dr. Bayer erklärte ihr, dass es ihm unmöglich sei, die Unterlagen für 2020 zu übergeben, diese befänden sich noch im Keller seiner ehemaligen Ehemwohnung, zu der ihm seine geschiedene Ehefrau Barbara Bayer den Zutritt verweigere. Er sehe keine Chance, an die Unterlagen zu gelangen. Frau Teuer überlegt, ob sie von Frau Barbara Bayer die Herausgabe der Unterlagen fordern könne und ob ihr nicht vielleicht ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe.

Die Eheleute Bayer sind zur Einkommensteuer 2020 zum letzten Mal zusammenveranlagt worden, die Scheidung erfolgte im Juni 2022.

AUFGABEN

AUFGABE 1

Prüfen Sie in einem ausführlichen Rechtsgutachten, ob gegen die von Frau Teuer gegenüber Dr. Bruno Bayer veranlasste/n „Prüfungsanordnung/en“ durch den am 29.7.2024 im Finanzamt Neu-Ulm eingegangenen „Flyer“ und durch die am 13.9.2024 eingegangene E-Mail ein zulässiger Einspruch oder zulässige Einsprüche eingelegt worden sind.

Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt enthaltenen verfahrensrechtlichen Probleme angemessen ein.

AUFGABE 2

Überprüfen Sie unabhängig von der in Frage 1 behandelten Prüfung der Zulässigkeit der Einsprüche die Erfolgsaussichten der gegen die „**Prüfungsanordnung**“ vorgebrachten Einwendungen in einem umfassenden Rechtsgutachten.



AUFGABE 3

Klären Sie, ob Frau Teuer von Frau Barbara Bayer verlangen kann, die Geschäftsunterlagen 2020 von Dr. Bayer herauszugeben und ob sie Frau Bayer wegen eines Urkundenvorlageverweigerungsrechts bzgl. der Geschäftsunterlagen 2020 ihres mittlerweile von ihr geschiedenen Ehemannes belehren muss.

Begründen Sie bitte Ihre Ergebnisse ausführlich.

BEARBEITUNGSHINWEISE

Der Betriebsprüfungsanordnung war folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Prüfungsanordnung kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem/dieser elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über „MeinELSTER“ (www.elster.de) zu übermitteln.

Grobe Punkteverteilung:

Aufgabe 1: 25 Punkte

Aufgabe 2: 5 Punkte

Aufgabe 3: 5 Punkte

ANLAGE

Kalender 2024



TEIL II: UMSATZSTEUER

ALLGEMEINE HINWEISE

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht,

- enthalten Rechnungen die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben,
- wurden keine Erklärungen nach § 19 Abs. 2 UStG abgegeben,
- besteht gegebenenfalls Einverständnis über die Abrechnung im Gutschriftenweg,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- geben alle Unternehmer monatliche Voranmeldungen ab,
- verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr jeweils die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes,
- wurden die Liefer- bzw. Erwerbsschwellen ggf. überschritten,
- sind alle Unternehmer ihrer Pflicht zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG) ordnungsgemäß nachgekommen,
- wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Auf die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 12a und Nr. 9a UStG wurde – soweit möglich – gegebenenfalls ordnungsgemäß verzichtet.

Auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die private Nutzung von Gebäudeteilen wird gegebenenfalls verzichtet. Auf die EUST und den dazugehörigen Vorsteuerabzug braucht nicht eingegangen zu werden.

Die Kalenderjahre bis einschließlich 2022 sind bestandskräftig veranlagt. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend. Das Kalenderjahr 2024 gilt als abgelaufen.

Vereinfachungsregelungen des UStAE sind anzuwenden. Für die Firmenwagenüberlassung ist von den lohnsteuerlichen Werten auszugehen.

Aus Vereinfachungsgründen ist im gesamten Kalenderjahr 2020 von dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % und von dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 % auszugehen.



AUFGABE

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf **Bruno Bartel, BB-Baustoffhandels-GmbH und Paul Prager in den Besteuerungszeiträumen 2023 und 2024.**

Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

SACHVERHALT

Bruno Bartel ist seit vielen Jahren als Bauunternehmer erfolgreich tätig. Sein Unternehmen hat seinen Sitz in Rosenheim, Chiemsee Str. 120. Die BB-Baustoffhandels-GmbH (GmbH), an der Bruno Bartel zu 100 % beteiligt ist, betreibt auf dem Nachbargrundstück, Chiemsee Str. 122, einen Baustoffhandel.

1. Nachdem der bisherige Geschäftsführer der GmbH gekündigt hatte, stellte die GmbH zum 1.10.2023 Alfons Auer als neuen Geschäftsführer ein. Im Arbeitsvertrag verpflichtete sich die GmbH, dem Alfons Auer – neben dem Barlohn – als Vergütung für geleistete Dienste ein Dienstfahrzeug auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Da sowohl Alfons Auer als auch die GmbH einen Beitrag zum Umweltschutz leisten wollten, einigte man sich auf ein Elektrofahrzeug. Daraufhin schloss die GmbH mit dem BMW-Autohaus Rosenheim am 8.10.2023 einen Kaufvertrag über den Erwerb eines BMW i3 ab.

Der GmbH gelang es, einen 10%igen Rabatt auf den Bruttolistenpreis in Höhe von 39.270,00 € auszuhandeln.

Am 4.1.2024 erfolgte die Übergabe des Fahrzeugs beim Autohaus in Rosenheim. Die Rechnung des Autohauses vom selben Tag in Höhe von 29.700,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 5.643,00 € beglich die GmbH eine Woche später.

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe nutzte Alfons den neuen Pkw das ganze Jahr 2024 über sowohl für Geschäftsfahrten als auch für Fahrten zwischen seinem Wohnort in Prien zu seiner Arbeitsstelle in Rosenheim (Entfernung 30 km) und sonstigen Privatfahrten.

2. Am 11.12.2024 fand die Weihnachtsfeier für die 32 Arbeitnehmer der GmbH im Ratskeller in Aschau statt. Für das Buffet und die Getränke stellte der Ratskeller am 13.12.2024 insgesamt 1.800,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 342,00 € in Rechnung. Für die stimmungsvolle Musik sorgte das Rosenheimer Kammermusikquartett, das für den Abend 700,00 € verlangte. Die GmbH beglich das Honorar noch am selben Abend in bar. Auf eine Rechnungstellung wurde im beiderseitigen Einvernehmen verzichtet. Für den Transport von Rosenheim nach Aschau und zurück hatte die GmbH den Busunternehmer Kainz aus Kufstein (Österreich) engagiert. Kainz stellte für seine Leistung (Transport mit Bussen mit über 48 Kubikzentimetern Hubraum) am



14.12.2024 400,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 76,00 € in Rechnung. Aufgrund eines Versehens in der Buchhaltung beglich die GmbH diese Rechnung erst am 14.2.2025.

3. Im Juli 2023 beauftragte Paul Prager, der mehrere Vermietungsobjekte in ganz Oberbayern besaß, Bruno Bartel mit der schlüsselfertigen Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes auf dem Grundstück Hochries Str. 10 in Prien am Chiemsee.

Das Gebäude sollte vier Etagen, mit einer Nutzfläche von jeweils 200 qm pro Etage, aufweisen. Prager hatte von Anfang an vor, die unteren drei Etagen steuerpflichtig an Unternehmer zu vermieten. Im 3. Obergeschoss sollten zwei Wohnungen mit jeweils 100 qm Nutzfläche entstehen. In dem am 9.7.2023 abgeschlossenen Vertrag war vorgesehen, dass Bartel, entsprechend dem Baufortschritt, Abschlagsrechnungen erstellen sollte. Als Festpreis für die Errichtung des Gebäudes waren 800.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 152.000,00 € vereinbart worden.

Die erste Abschlagsrechnung vom 10.10.2023 in Höhe von 70.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 13.300,00 € beglich Prager eine Woche später. Weitere Abschlagsrechnungen ergingen am 4.2.2024 in Höhe von 120.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 22.800,00 € und am 20.5.2024 in Höhe von 90.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 17.100,00 €. Prager beglich die Rechnungen jeweils eine Woche später.

Von Anfang an war Prager bestrebt, möglichst zügig Mieter für sein Gebäude zu finden. Bereits im September 2023 konnte er eine bekannte Drogeriemarktkette als Mieter gewinnen. Am 14.9.2023 wurde ein Vorvertrag über die Anmietung des Erdgeschosses abgeschlossen.

Mit der Vermietung der restlichen Etagen hatte Prager mehr Probleme. Schließlich konnte er am 13.1.2024 mit dem Orthopäden Dr. Schütz einen Vorvertrag über die Anmietung des 1. Obergeschosses abschließen. Über die beiden Büroeinheiten im 2. Obergeschoss mit einer Nutzfläche von jeweils 100 qm schloss Prager am 21.4.2024 Verträge mit dem Versicherungsmakler Gruber bzw. dem Steuerberater Fichtner ab. Die beiden Wohnungen im 3. Obergeschoss vermietete Prager, wie geplant, am 14.6.2024 an Privatpersonen.

Nach Fertigstellung am 17.6.2024 erfolgte die Abnahme durch Prager am 18.6.2024. Am 30.6.2024 erteilte Bartel folgende, auszugsweise wiedergegebene Endrechnung:

Schlüsselfertige Errichtung des Gebäudes		800.000,00 €
Zuzüglich 19 % USt		152.000,00 €
Gesamt		952.000,00 €
Abzüglich Abschlagszahlungen:		
10.10.2023	83.300,00 €	
4.2.2024	142.800,00 €	
20.5.2024	107.100,00 €	333.200,00 €
Zahlungsbetrag		618.800,00 €



Prager beglich den Betrag eine Woche später.

Alle Mieter bezogen ihre Räume am 1.7.2024.

4.1

Im Jahr 2014 hatte Bartel das 5.000 qm große, unbebaute Grundstück in Rosenheim Wendelstein Str. 20 für 2.000.000,00 € von einem Unternehmer erworben, der das Grundstück im Rahmen seines Unternehmens erworben hatte, und seit dem 1.4.2014 als Lagerplatz für sein Bauunternehmen genutzt. Im Februar 2023 fasste er den Entschluss, das Grundstück in fünf gleich große Parzellen aufzuteilen und mit identischen Einfamilienhäusern zu bebauen, die er anschließend an Privatkunden zu veräußern gedachte.

Nachdem die Stadt Rosenheim am 25.8.2023 die Baugenehmigung erteilt hatte, begann Bartel am 1.9.2023 mit den Bauarbeiten.

4.2

Auf der Baustelle Wendelstein Str. 20 setzte Bartel auch einen Turmdrehkran ein. Den Kran hatte er am 16.3.2021 für 30.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 5.700,00 € erworben und seit dem 1.4.2021 ausschließlich im Rahmen seines Bauunternehmens zur Errichtung von Bauwerken auf fremden Grundstücken verwendet. Im Jahr 2023 war der Kran bis zum 31.8.2023 an insgesamt 120 Tagen auf Baustellen des Bauunternehmens im Einsatz. Seit dem 1.9.2023 war er ausschließlich auf der Baustelle Wendelstein Str. 20 im Einsatz. Im Jahr 2023 waren das noch 60 Tage. Nachdem der Kran auf der Baustelle nicht mehr benötigt wurde, wurde er am 30.4.2024 abgebaut und abtransportiert. Auf dem Weg zurück zu Bartel wurde der Kran in einen Unfall verwickelt und erlitt einen Totalschaden.

4.3

Die Dachdeckerarbeiten hatte Bartel an den Dachdecker Ludwig Lanz aus Traunstein vergeben. Die Dachschindel hatte Bartel bei der BB-Baustoffhandel-GmbH geordert. Da die GmbH die gewünschten Dachziegel gerade nicht auf Lager hatte, bestellte sie diese beim Hersteller Rossi aus Turin (Italien). Um die Lieferung zu beschleunigen, beauftragte die GmbH die Spedition Minori aus Turin (Italien) mit dem Transport. Die Spedition brachte die Dachziegel auftragsgemäß am 30.3.2024 direkt zu Bartel auf die Baustelle Wendelstein Str. 20. Die Rechnung des Minori über 700,00 € vom 6.4.2024 beglich die GmbH eine Woche später. Nachdem die GmbH die Rechnung von Rossi vom 9.4.2024 in Höhe von 80.000,00 € erhalten hatte, stellte sie ihrerseits am 12.4.2024 dem Bartel einen Betrag von 90.000,00 € zuzüglich 19 % USt in Höhe von 17.100,00 € in Rechnung. Die Rechnungen wurden jeweils eine Woche später beglichen.

Nach Fertigstellung und Abnahme seiner Arbeiten am 26.4.2024 stellte Lanz dem Bartel am 29.4.2024 einen Betrag von 20.000,00 € in Rechnung, den Bartel eine Woche später beglich.



4.4

Am 31.5.2024 waren schließlich alle fünf Häuser fertig gestellt und bezugsfertig. Mit notariellem Vertrag vom 1.6.2024 mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten am selben Tag konnte Bartel 4 Häuser an Privatkunden für jeweils 750.000,00 € veräußern. Für das 5. Haus fand sich zunächst kein Abnehmer. Schließlich schenkte Bartel das Haus seiner Tochter Gabriele zur Hochzeit. Die Schenkung wurde am 1.9.2024 notariell beurkundet. Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten fand am selben Tag statt.

Grobe Punkteverteilung:

Tz. 1: 4 Punkte

Tz. 2: 5 Punkte

Tz. 3: 10 Punkte

Tz. 4: 16 Punkte



TEIL III: ERBSCHAFTSTEUER / BEWERTUNGSRECHT

SACHVERHALT

Am 1.7.2023 verstarb während einer Motorradtour im Allgäu der am 1.4.1968 geborene Max Muhr infolge eines Unfalls. Das Motorrad wurde komplett zerstört.

Max Muhr hinterlässt seine am 1.5.1973 geborene Ehefrau Mathilde Muhr, mit der er im Güterstand der Gütertrennung lebte und den am 15.2.1993 geborenen, gemeinsamen Sohn Peter Muhr. Peter Muhr war zum Zeitpunkt des Todes von Max Muhr Jurastudent an der Universität Augsburg.

Im vorgefundenen rechtsgültigen Testament vom Januar 2013 haben sich Mathilde Muhr und Max Muhr gegenseitig im Falle ihres jeweiligen Todes als Alleinerben eingesetzt und ihren Sohn Peter Muhr als Schlusserben bezeichnet („Berliner Testament“).

Peter Muhr hat einen eventuell bestehenden Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht.

Aufgrund des o. g. Testaments erhält er eine Rente von monatlich 1.000,00 € für die Dauer seines Studiums, längstens jedoch bis zu seinem 27. Geburtstag.

Aus der gesetzlichen Sozialversicherung (aufgrund der Geschäftsführertätigkeit von Max Muhr) steht Mathilde Muhr eine monatliche Witwenrente von 900,00 € zu.

Mathilde Muhr hatte im Rahmen der Beerdigung ihres Gatten Aufwendungen für den Bestattungsunternehmer Grabner in Höhe von 8.000,00 € (inkl. Umsatzsteuer).

Des Weiteren beauftragte Mathilde Muhr die Friedhofsgärtnerei Blume bis auf Weiteres mit der Pflege des Grabes. Für die ersten 2 Jahre bezahlte Mathilde insgesamt 900,00 € (inkl. Umsatzsteuer) im Voraus.

Zum Nachlass des Max Muhr gehört folgendes Vermögen:

Invest-Projekt-Vermögens GmbH (IPV-GmbH):

Max Muhr war seit Gründung mit 30 % an der IPV-GmbH mit Sitz in Augsburg beteiligt (Stammkapital 30.000,00 €).

Die restlichen 70 % der GmbH-Anteile halten seine Bekannten Hugo Profitlich und Franz Neureich zu gleichen Teilen.

Alle Gesellschafter waren außerdem gleichberechtigte Geschäftsführer der GmbH.

Die GmbH wurde 2009 gegründet und bilanziert seither jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Eine Zwischenbilanz auf den Todestag wurde nicht erstellt.

In der vorliegenden Vermögensaufstellung wird das Betriebsvermögen der GmbH mit 417.800,00 € ausgewiesen. Soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt, sind die Wertansätze nicht zu beanstanden.

**Beteiligung:**

Die Beteiligung an der Abbruch-GmbH Potsdam (15 % des Stammkapitals) hat einen Buchwert von 50.000,00 €.

In der Vermögensaufstellung ist diese Beteiligung bisher mit dem Buchwert berücksichtigt.

Die IPV-GmbH erhielt bisher aus dieser Beteiligung nur im Jahr 2019 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 20.000,00 €.

Die Abbruch-GmbH Potsdam ist für die IPV-GmbH tätig und der einzige Geschäftspartner im Großraum Berlin.

Der bereits vom Finanzamt Potsdam gesondert festgestellte Anteilswert der Beteiligung beträgt am To-destag 1.000.000,00 €.

Für den Anteil wurden weder Verwaltungsvermögen noch Finanzmittel oder Schulden gesondert festgestellt.

Pfandbriefe:

Seit 1.12.2011 hält die IPV-GmbH 100 Pfandbriefe zum Nennwert von je 1.000,00 € zur Finanzreserve in ihrem Depot.

Die Pfandbriefe sind mit 5 % p.a. auf 15 Jahre Laufzeit zu verzinsen. Der Kurswert der Pfandbriefe beträgt 110 %.

In der Buchführung sind die Pfandbriefe mit den Anschaffungskosten und ihren Erträgen zutreffend erfasst.

In der Vermögensaufstellung ist das Depot bisher nicht enthalten.

Weitere Angaben:

Der zutreffend ermittelte Jahresüberschuss der IPV-GmbH betrug im Jahr 2019 20.000,00 €, 2020 30.000,00 €, 2021 20.000,00 € und 2022 3.000,00 €.

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2023 beträgt zutreffend 44.400,00 €.

Die als Steueraufwand verbuchten Ertragsteuern betragen für 2019 8.000,00 €, für 2020 10.000,00 €, für 2021 7.000,00 € und für 2022 1.100,00 €.

Sie beinhalten neben der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Gewerbesteuer.

Die Schulden (inkl. Rückstellungen) der IPV-GmbH zum 30.6.2023 betragen insgesamt 80.000,00 €. Des Weiteren besteht ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2022 in Höhe von 20.000,00 €.

Die Finanzmittel betragen unzweifelhaft 300.000,00 €.

Junge Finanzmittel sind nicht vorhanden.



Immo-Aktiengesellschaft:

Max Muhr war seit 1.9.2020 mit 15 % am Grundkapital der Immo-AG beteiligt. Die AG ist im spekulativen Immobilienmarkt in Berlin tätig und ist nicht börsennotiert.

Zusammen mit seinem Jugendfreund Kurt Weiß, der ebenfalls 15 % am Grundkapital dieser AG beteiligt ist, hielten sie die Investition für wirtschaftlich erfolgversprechend.

Beim Erwerb der als private Vermögensanlage gedachten Beteiligungen vereinbarten Muhr und Weiß vertraglich, dass sie stets einheitlich abstimmen werden und ihre Anteile nur gemeinsam veräußern oder nur an den anderen der beiden jederzeit veräußern dürfen.

Der auf Muhr entfallende Anteil am Verwaltungsvermögen der Immo- AG beträgt lt. gesonderter Feststellung des Finanzamts Berlin-Charlottenburg zum Todestag 240.000,00 €. Der Anteilswert wurde in Höhe von 800.000,00 € vom o.g. Finanzamt gesondert festgestellt. Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

Mathilda Muhr hat bereits im Dezember 2023 die Anteile an der Immo-AG für 800.000,00 € an Kurt Weiß verkauft, da sie das Geschäftsmodell schon beim Kauf durch Max Muhr nicht billigte.

Mit dem Erlös hat Mathilda Muhr in Nizza ein Penthouse zusammen mit ihrem langjährigen französischen Freund Marcel Fried erworben, um dort u.a. auch wegen des besseren Klimas zu leben. Die Wohnsitzänderung fand noch im Dezember 2023 statt.

Haus Augsburg, Lechfeldstr. 12:

Das vor 20 Jahren von Max Muhr gekaufte Haus (Baujahr 1972) besteht aus 5 gleich großen Stockwerken (EG, 1. OG, 2. OG, 3. OG, 4. OG).

Am Todestag war bis auf das 4. OG das gesamte Gebäude vermietet, davon das 1. bis 3. OG zu Wohnzwecken. Im EG befand sich am Todestag ein Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft.

Im 4. OG befand sich die gemeinsame Wohnung von Max und Mathilde Muhr.

Der Grundbesitzwert des Gebäudes wurde bereits vom zuständigen Finanzamt Augsburg-Stadt in Höhe von 2.000.000,00 € gesondert festgestellt.

Im Zusammenhang mit einer das gesamte Gebäude betreffenden Sanierung im Jahr 2009 hat Max Muhr an seinem Todestag noch eine offene Verbindlichkeit gegenüber seiner Ehefrau Mathilde Muhr in Höhe von 30.000,00 €, welche in unverzinslichen jährlichen Raten von 10.000.- €, beginnend am 1.10.2025, bis zum 1.10.2027 zu tilgen ist.

Girokonto/Bargeld:

Auf dem Girokonto der Stadtsparkasse Augsburg befand sich am Todestag ein Guthaben von 5.000,00 €.

Im Geldbeutel von Max Muhr fand sich zum gleichen Zeitpunkt ein Betrag von 100,00 €.



AUFGABE

Ermitteln Sie den steuerpflichtigen Erwerb für den/die Erben nach Max Muhr.

Der steuerpflichtige Erwerb soll möglichst gering gehalten werden.

Alle erforderlichen Anträge gegenüber dem Finanzamt gelten als gestellt.

Notwendige gesonderte Feststellungen sind ggf. vorab darzustellen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgebenden Vorschriften.

Auf § 13a IV ErbStG und die Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.

Nachträgliche Ergänzung (dieser Hinweis war in der Steuerberaterprüfung 2021 naturgemäß nicht enthalten):

Der Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.6.2024 zur Berechnung der Verwaltungsvermögensquote nach § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG (90 %-Test) ist nicht anzuwenden. Es gilt H E 13b.10 ErbStH 2019.

Grobe Punkteverteilung:

Sachverhalt: 30 Punkte



Kalender 2024 mit Feiertagen

Januar

Woche	1	2	3	4	5
Montag	1	8	15	22	29
Dienstag	2	9	16	23	30
Mittwoch	3	10	17	24	31
Donnerstag	4	11	18	25	
Freitag	5	12	19	26	
Samstag	6	13	20	27	
Sonntag	7	14	21	28	

Februar

	5	6	7	8	9
		5	12	19	26
		6	13	20	27
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	
	3	10	17	24	
	4	11	18	25	

März

	9	10	11	12	13
		4	11	18	25
		5	12	19	26
		6	13	20	27
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	31

April

	14	15	16	17	18
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	
	4	11	18	25	
	5	12	19	26	
	6	13	20	27	
	7	14	21	28	

Mai

Woche	18	19	20	21	22
Montag		6	13	20	27
Dienstag		7	14	21	28
Mittwoch	1	8	15	22	29
Donnerstag	2	9	16	23	30
Freitag	3	10	17	24	31
Samstag	4	11	18	25	
Sonntag	5	12	19	26	

Juni

	22	23	24	25	26
		3	10	17	24
		4	11	18	25
		5	12	19	26
		6	13	20	27
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30

Juli

	27	28	29	30	31
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	31
	4	11	18	25	
	5	12	19	26	
	6	13	20	27	
	7	14	21	28	

August

	31	32	33	34	35
		5	12	19	26
		6	13	20	27
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	31
	4	11	18	25	

September

Woche	36	37	38	39	40
Montag	2	9	16	23	30
Dienstag	3	10	17	24	
Mittwoch	4	11	18	25	
Donnerstag	5	12	19	26	
Freitag	6	13	20	27	
Samstag	7	14	21	28	
Sonntag	1	8	15	22	29

Oktober

	40	41	42	43	44
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	31
	4	11	18	25	
	5	12	19	26	
	6	13	20	27	

November

	44	45	46	47	48
		4	11	18	25
		5	12	19	26
		6	13	20	27
		7	14	21	28
	1	8	15	22	29
	2	9	16	23	30
	3	10	17	24	

Dezember

	48	49	50	51	52	1
		2	9	16	23	30
		3	10	17	24	31
		4	11	18	25	
		5	12	19	26	
		6	13	20	27	
		7	14	21	28	
	1	8	15	22	29	

Sonntage und gesetzliche Feiertage

Neujahr 01.01., Hl. Drei Könige 06.01.,
Karfreitag 29.03., Ostermontag 01.04.,
Maifeiertag 01.05., Christi Himmelfahrt 09.05.,
Pfingstmontag 20.05., Fronleichnam 30.05.,

Mariä Himmelfahrt 15.08.*,

*nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung

Tag der Deutschen Einheit 03.10.,

Allerheiligen 01.11.,

Weihnachten 25./26.12.